

24.11.2009

## Antrag

der Fraktion der SPD

### **Chaos in der Arbeitsmarktpolitik bei der SGB II Neuordnung verhindern**

Am 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) der Grundsicherung für Arbeitssuchende für verfassungswidrig erklärt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und einstimmigen Beschlüssen der ASMK (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) aus dem Jahre 2008 hat die Bundeskanzlerin in der MPK (Ministerpräsidentenkonferenz) am 18.12.08 den damaligen Bundesarbeitsminister Olaf Scholz und die Ministerpräsidenten Kurt Beck und Dr. Jürgen Rüttgers beauftragt auf der Grundlage einer Verfassungsänderung eine Lösung zu finden. Am 13.02.09 wurde zwischen den Beteiligten eine Einigung auf der Basis der einstimmigen Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenzen des Jahres 2008 herbeigeführt. Seitens der Bundesländer und des Koalitionspartners SPD wurde diese Lösung breit begrüßt. Am 17.02.09 wurde diese Lösung seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit Billigung der Bundeskanzlerin nicht akzeptiert.

Der Koalitionsvertrag der CDU/CSU/FDP sieht nunmehr die getrennte Aufgabenwahrnehmung vor. Laut Aussage eines verantwortlichen Vertreters des BMAS soll das hierzu vorgesehene Gesetzgebungsverfahren am 07. Mai 2010 abgeschlossen sein. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bereits signalisiert, die in dem Koalitionsvertrag geplante getrennte Trägerschaft abzulehnen.

### **Chaos in der Arbeitsmarktpolitik verhindern!**

Der Grundsatz der Leistungsgewährung aus einer Hand und somit der Kern der Reform wird aufgegeben.

Durch die Trennung werden die betroffenen Bürger mit zwei Anlaufstellen, zwei Anträgen, zwei Bescheiden und zwei Klagewegen konfrontiert. Der zusätzliche Bürokratieaufwand und die Kosten - insbesondere in den Kommunen - werden erheblich steigen.

Dies bedeutet einen Rückfall hinter den Zustand vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Es werden neue Verschiebebahnhöfe entstehen, in denen gerade Menschen mit Behinderungen und Ältere aus dem System SGB-II ausgesteuert und in die Altersarmut gedrängt werden.

Datum des Originals: 24.11.2009 /Ausgegeben: 24.11.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Durch die getrennte Aufgabenwahrnehmung wird somit die Verknüpfung des Förderns und Forderns praktisch nicht mehr gewährleistet, da das Fördern unzureichend geleistet wird. Dies steht jedwedem Reformziel entgegen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen im Gegenteil bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung zusätzliche hohe Kosten für notwendige IT-Ausstattung und zum Vervielfältigen der Leistungsakten, mehr Personal und Liegenschaften aufwenden, um die Leistungen auf dem Status Quo zu erhalten. Es gilt als sicher, dass ein Großteil der in den ARGEn beschäftigten kommunalen Beschäftigten von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch machen wird. Einerseits wird dieses fachlich hochqualifizierte Personal künftig in den JobCentern fehlen und andererseits wird für dieses kommunale Personal bei Zuständigkeit der Bearbeitung der Kosten der Unterkunft (KdU) nicht genügend Stellenpotenzial vorhanden sein.

Die getrennte Trägerschaft bedeutet letztendlich das Ende kommunaler Gestaltung der Arbeitsförderung. Die Kommunen werden bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung Gestaltungsmöglichkeiten - Einflussnahme - bei der kommunalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik verlieren, da die BA und der Bund zu Recht auf ihre Zuständigkeit verweisen. Dieses kann nur ein wenig durch regionale Absprachen gemindert werden. Das Letztentscheidungsrecht obliegt jedoch künftig dem Bund bzw. seinem Beauftragten der BA. Gepaart mit der angekündigten Effektivierung der Eingliederungsinstrumente ist von einer erheblichen Verschlechterung der Förderung langzeitarbeitsloser Menschen in NRW auszugehen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund prüfen immer mehr Kommunen (u.a. Stuttgart, München, Gelsenkirchen, Duisburg, Hamburg) die Möglichkeit, die Option als alleinige kommunale Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zu übernehmen. Dies, wie auch die geplante Entfristung der bisherigen Optionskommunen, bedarf zumindest einer verfassungsrechtlichen Prüfung, wenn nicht einer entsprechenden Änderung.

Auch durch etwaige freiwillige Vereinbarungen werden all diese Punkte nicht geklärt, da gesetzliche Vorgaben nicht gegeben sein werden.

#### **Der Landtag Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung auf:**

- sich bei allen anstehenden Beratungen zur Neuorganisation des SGB II für die Beibehaltung des Grundsatzes "Leistungsgewährung aus einer Hand" einzusetzen
- sich für die verbindliche Einflussnahme der Kommunen bei der kommunalen Arbeits- und Sozialpolitik einzusetzen
- sich in den anstehenden Beratungen im Bundesrat für die Einigung auf der Basis aller Bundesländer vom 13. Februar 2009 einzusetzen

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Rainer Schmeltzer

und Fraktion